

x



Spesenabrechnung für Angestellte und Funktionäre

Vom Vorstand genehmigt

1. Definition Spesen

Das vorliegende Dokument ersetzt alle bisherigen Spesenreglemente von Swiss Fencing. Es basiert auf der Vorlage der Schweizerischen Steuerkonferenz.

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit oder Arbeit als Angestellter von Swiss Fencing anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten (Ziffer 2)
- Verpflegungskosten (Ziffer 3)
- Übrige Kosten (Ziffer 4)

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und nur gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmefällen gewährt.

1.1 Beteiligung an Sportaufwänden der Athleten

Die Beteiligung von Kosten von Athleten für Wettkämpfe wird separat geregelt und ist nicht Teil des hier vorliegenden Dokuments.

2. Fahrkosten

2.1 Grundsatz

Für die Fahrt zur Arbeit und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benützen. Grundsätzlich werden die Fahrspesen gemäss direkter SBB-Verbindung in der 2. Klasse zum Halbtax-Tarif zurückerstattet.

Bei Bedarf (regelmässige Reiseeinsätze für Swiss Fencing) wird den Mitarbeitenden ein persönliches Halbtaxabonnement oder ein entsprechendes Tram- bzw. Busbillett zur Verfügung gestellt oder es kann ein regionales Spezialbillett oder eine Verbundkarte abgegeben werden.

2.2 Fahrten mit Privatwagen oder Taxi

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeugs oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benützt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

Fahrten mit dem Auto müssen vorgängig durch den Vorgesetzten gemäss Pflichtenheft bewilligt werden. Die Kosten für das Parking werden bei Genehmigung der Autofahrt ebenfalls übernommen.

Die Kilometer-Entschädigung beträgt CHF 0.50

3. Verpflegungskosten

Treten Mitarbeitende eine Reise an oder sind sie aus anderen Gründen gezwungen, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

Pro Tag: CHF 40

4. Übrige Kosten

4.1 Übernachtungen

Ist aufgrund eines Arbeitseinsatzes eine Hotelübernachtung unumgänglich, so ist die maximale Beteiligung von Swiss Fencing CHF 120. Über Ausnahmen befindet der Vorgesetzte gemäss Pflichtenheft.

4.2 Handy und Laptop

Vorstandsmitglieder erhalten für das Verwenden ihres privaten Handys und ihres privaten Laptops eine jährliche Pauschale von CHF 300.

5. Einsätze von Trainern, die nicht bei Swiss Fencing angestellt sind

Swiss Fencing kann, um das Coaching an Nachwuchs- oder Eliteturnieren sicherzustellen, qualifizierte Trainer beauftragen, die Athletinnen und Athleten an Turniere zu begleiten. Dies wird wie folgt entschädigt:

Reine Reisetage: CHF 50 pro Tag

Wettkampftage: CHF 150 pro Tag

6. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind monatlich (oder quartalsweise oder jährlich) zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der zuständigen Stelle zum Visum vorzulegen. Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

7. Lohnausweise

Für freiwillige Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Dokument vergütet werden kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z. B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

Ittigen, 23. Juli 2025



Max Heinzer
Präsident



Boris Drahusak
Vizepräsident